



St. 51. 2.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Nachdem Seine Königliche Majestät
 in Preussen/ıc. Unser allergnädigster Herr/
 in Erwegung der bißherigen Umstände resolviret, die
 Ausführe des Getrendes so wohl als das Horn-Brandfweimbrennen / wann zusoderst die be-
 nachbarte nothleidende Provinzien providiret worden / hinwieder frey zu geben / als wird Seiner
 Königlichen Majestät hierunter führende allergnädigste intention hierdurch in solcher Maße be-
 landt gemacht / die Beamte dieses Herzogthums aber werden hierdurch bey Vermeidung schwe-
 rer Straffe befehliget / von Zeit zu Zeit / und zwar von 14. zu 14. Tagen bey der Königlichen Re-
 gierung zu berichten / wie es mit der Erndte beschaffen / und ob deswegen etwas veränderliches vor-
 gehe / damit in Seiten davon an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst berichtet werden
 könne. Wahrkundlich unter dem Königlichen Preussischen Regierungs-Secret des Herzogthums
 Magdeburg. Neben Halle den 6. Julii, 1714.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath/
 und zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete
 Präsident und Räte.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS
67 - HS
85 - HS

ab
V

st
kein Post

R





Nachdem Seine Königliche Majestät
 in Preussen/2c. Unser allergnädigster Herr/
 in Erwegung der obberigen Umstände resolviret, die
 Ausfuhr des Getreydes so wohl als das Korn-Brandweinbrennen / wann zusehender die be-
 nachbarte nothleidende Provinzien providiret worden / hinwieder frey zu geben / als wird Seiner
 Königlichen Majestät hierunter führende allergnädigste intention hierdurch in solcher Maße be-
 fandt gemacht / die Beamte dieses Herzogthums aber werden hierdurch bey Vermeidung schwe-
 rer Straffe befehliget / von Zeit zu Zeit / und zwar von 14. zu 14. Tagen bey der Königlichen Re-
 gierung zu berichten / wie es mit der Erndte beschaffen / und ob deswegen etwas veränderliches vor-
 gehe / damit in Seiten davon an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst berichtet werden
 könne. Wahrkundlich unter dem Königlichen Preussischen Regierungs-Secret des Herzogthums
 Magdeburg. Seben Halle den 6. Julii, 1714.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath/
 und zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete
 Präsident und Rätthe.

